

VII ZR 70 58

Verkündet
am 12. Februar 1959
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2343 015

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s t r e i t

der B. I. Aktiengesellschaft in B. -
Sch. Straße , vertreten durch ihren
Vorstand Horst v. A. und Dr. Heinrich R., ebenda,

Beklagter, Berufungsbeklagter, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

- 1) den Ingenieur Erich L. in B.-Sp.,
Sa. Ch.,
- 2) den Kaufmann Erich L. jun. in B. S. ;
P. Straße ,
- 3) den Techniker Heinz L. in B.-Sp.,
S., Schiffsbauwerft,

Kläger, Berufungskläger, Revisionsbeklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien und Dr. Win-
kelmann

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. November 1957
aufgehoben, soweit der Berufung der Kläger stattgegeben
worden ist. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der
93. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 18. Februar 1957 wird in vollem Um-
fange zurückgewiesen.
- II. 1 Die Revision der Kläger wird zurückgewiesen.
- III. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) betrieb seit dem Jahre 1906 in B [REDACTED] S [REDACTED] eine Werft, auf der Kleinschiffe hergestellt wurden. Im Jahre 1953 wurden im Rahmen der Berlin-Hilfe westdeutschen Privatschiffern günstige Kredite für den Bau von Fluß- und Motorgüterschiffen aus öffentlicher Hand gewährt, wenn sie ihre Schiffe in Berlin herstellen ließen. Daraufhin wurden zahlreiche Bauaufträge an Berliner Werften vergeben. An den sich daraus ergebenden Verdienstmöglichkeiten suchten auch die Kläger teilzunehmen. Zu diesem Zweck gründete der Kläger zu 1) mit seinen Söhnen, den Klägern zu 2) und 3), die - inzwischen wieder aufgelöste - offene Handelsgesellschaft in Firma L [REDACTED]-Werke Erich L [REDACTED] & Söhne. Die Firma stellte den Betrieb der Werft auf den Bau von Großschiffen um. Sie nahm von westdeutschen Schiffern Bauaufträge über eine Reihe von Großschiffen entgegen und bewarb sich bei der Beklagten, von der der Kläger zu 1) für die von ihm betriebene Reederei bereits im Jahre 1950 einen ERP-Kredit von 30.000 DM erhalten hatte, um einen größeren Betriebsmittelkredit.

Im März 1954 erhielten die L [REDACTED]-Werke von der Beklagten einen Investitionskredit aus GARIOA-Mitteln von 115.000 DM. Der Kredit erwies sich jedoch nicht als ausreichend, weil die Umstellung eine erhebliche Vergrößerung der Anlagen und Maschinen sowie eine Vermehrung der Materialvorräte und Arbeitskräfte erforderte. Zudem war die Werft arbeitsmäßig und finanziell den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen; auch zeigte es sich, daß namentlich die zuerst hereingenommenen Bauaufträge für die L [REDACTED]-Werke verlustreich auslaufen würden, weil sie zu Festpreisen und nicht einmal den Selbstkosten entsprechend veranschlagt waren.

- 3 -

In dieser Lage traten die Kläger im November 1954 mit der Beklagten in Verhandlungen. Sie gaben dieser hierbei ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt. Die Beklagte riet ihnen, entweder die Verft unter einen Treuhänder zu stellen oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen. Unter dem 30. November 1954 erklärten sich die Kläger bereit, für die verantwortliche Leitung der Firma ab sofort einen Treuhänder zu benennen und einzusetzen, der den Banken und beteiligten öffentlichen Stellen genehm sei. Sie fügten hinzu, sie seien sich darüber im Klaren, daß sie damit auf bestimmte Zeit der Geschäftsführung entsagten. Die Beklagte schlug den Klägern u.a. den Konkurs- und Vergleichsverwalter Dr. von St. [REDACTED] als Treuhänder vor. Mit diesem schlossen die Kläger am 17. Dezember 1954 einen Vertrag. Darin beauftragten sie den Treuhänder mit allen zur Sanierung der Firma und zur Behebung der finanziellen Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen. Sie begaben sich aller Verfügungen über das Firmenvermögen (§ 1). Der Treuhänder verpflichtete sich, in Übereinstimmung mit der Beklagten und den Gläubigern alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Vermögensübersicht aufzustellen und die Verhandlungen mit den Gläubigern zu führen (§ 2 des Vertrages). Um diese Verhandlungen zu ermöglichen, bewilligte die Beklagte den L. [REDACTED]-Werken einen Überbrückungskredit von 50.000 DM.

Am 17. Januar 1955 unterbreitete der Treuhänder den Gläubigern der L. [REDACTED]-Werke einen Stundungsvergleichsvorschlag. Danach sollten Gläubiger mit Forderungen bis zu 200 DM innerhalb 6 Wochen befriedigt werden. Den übrigen Gläubigern wurde ebenfalls vollständige Erfüllung ihrer Ansprüche in Aussicht gestellt, wenn sie ihre Forderungen 3 Jahre lang zinslos stundeten. Diese Gläubiger sollten bis Ende 1955 ein Drittel ihrer Forderungen und den Rest innerhalb der Jahre 1956 und 1957 ausgezahlt erhalten. Der Vergleichsvorschlag



war davon abhängig, daß die Beklagte einen zur Weiterführung des Betriebes erforderlichen Kredit zur Verfügung stellte und daß die Hausbank der L-Werke, die B Bank Aktiengesellschaft, ihre Kreditlinie in Höhe von 150.000 DM beibehielt.

Von diesem Vergleichsvorschlag verständigte der Treuhänder die Beklagte. Unter dem 27. und 29. Januar 1957 teilte er der Beklagten mit, zur Weiterführung des Betriebes der L-Werke habe er einen zusätzlichen Kreditbedarf von 200.000 DM festgestellt. Diesen Betrag und die Aufrechterhaltung des bisherigen Kredits durch die B Bank halte er für erforderlich, um die Sanierung der L-Werke komplikationslos durchzuführen.

Mit Schreiben vom 2. März 1955 erklärte sich die Beklagte unter bestimmten Bedingungen bereit, "zur Mitfinanzierung des im Laufe des Jahres 1955 auftretenden Finanzbedarfs" im Rahmen des vom Treuhänder vorgeschlagenen Moratoriums ein weiteres Darlehen von 200.000 DM zur Verfügung zu stellen. Sie wies darauf hin, daß sie damit keine Verpflichtung übernehme, den L-Werken weitere Mittel zu überlassen. Mit den Bedingungen des Schreibens vom 21. März 1955 erklärten sich der Treuhänder und die Kläger unter dem 15. März 1955 einverstanden.

In notarieller Verhandlung vom 16. März 1955 - Nr. [REDACTED] der Urkundenrolle des Notars N [REDACTED] in B [REDACTED] - erkannten die Kläger an, der Beklagten ein "ab heute" mit 6 % verzinsliches Darlehen von 200.000 DM zu schulden. Die Zinsen waren in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. März, 15. Juni usw., erstmals am 15. Juni 1955 zu zahlen. Das Darlehen war in der Zeit vom 15. Juni 1957 bis 15. Dezember 1959 in vierteljährlichen Teilbeträgen von je 16.700 DM und der Rest am 15. März 1960 zurückzuzahlen. Die Beklagte sollte berechtigt sein, die so-

fortige Rückzahlung des Darlehens u.a. dann zu verlangen, wenn die Schuldner mit einer ihnen obliegenden Leistung länger als 2 Wochen ganz oder teilweise im Rückstand blieben (A 5 b), ferner dann, wenn die allgemeine Lage der offenen Handelsgesellschaft oder eines Gesellschafters den Kredit als gefährdet erscheinen ließ, insbesondere wenn die Gesellschaft oder ein Gesellschafter seine Zahlungen einstellte, in Konkurs geriet oder das Vergleichsverfahren beantragte (A 5 d). Die L-
Werke oHG und die Kläger unterwarfen sich wegen aller Forderungen aus dem Darlehensvertrage der sofortigen Zwangsvollstreckung (Abschnitt B und J der Urkunde).

Nach Erfüllung der in ihrem Schreiben vom 2. März 1955 gestellten Bedingungen zahlte die Beklagte das Darlehen in Teilbeträgen von Mitte März bis zum 2. Juni 1955 in Höhe von 195.069,83 IM aus.

Unter dem 4. Juni 1955 berichtete der Treuhänder der Beklagten über den Monat Mai. Am Schlusse des Schreibens brachte er zum Ausdruck, daß es infolge des Ausfalls von Bauraten und der Terminverzögerungen bei der Bauausführung nicht möglich sei, ohne eine Überbrückung die Liquidität der Firma weiter aufrechtzuerhalten. Daraufhin fanden verschiedene Besprechungen mit der Beklagten und den beteiligten Bundesministerien statt. Am 12. Juli 1955 teilte der Treuhänder der Beklagten unter Beifügung einer Aufstellung der Kosten für die Fertigstellung der im Bau befindlichen Schiffe mit, er müsse auf Grund fernmündlicher Unterhaltungen mit der Beklagten feststellen, diese gehe bei der Beurteilung der Abwicklung davon aus, daß keine Neubauten mehr aufgelegt würden. Damit stelle sich für ihn eindeutig die Konkursreife des Unternehmens dar. Er selbst vertrete nach wie vor den Standpunkt, eine außergerichtliche Bereinigung werde alle Beteiligten vor Schäden bewahren.

11

Mit Schreiben vom 20. Juli 1955 an die Geschäftsleitung der L-Werke verlangte die Beklagte die sofortige Rückzahlung aller Darlehen und trat wegen der noch nicht ausgezahlten 4.930,17 DM des Darlehens über 200.000 DM vom Vertrage zurück. Sie begründete diese Maßnahme mit einer inzwischen eingetretenen erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens sowie mit Zins- und Tilgungsrückständen. Da die Beklagte trotz der Gegenvorstellungen der Kläger und des Treuhänders bei ihrem Standpunkt verblieb, daß die L-Werke nicht sanierungsfähig seien und die Hergabe weiterer Kredite ablehnte, kam es zu Vollstreckungen in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft und der Kläger. Im Herbst 1955 stellten die L-Werke ihren Betrieb ein. Ein von der Krankenversicherungsanstalt B gestellter Konkursantrag wurde mangels Masse zurückgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage wenden sich die Kläger gegen die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 16. März 1955. Sie halten den Darlehensvertrag für nichtig, weil er unter den gegebenen Umständen eine sittenwidrige Knebelung der Kläger darstelle. Hierzu haben sie vorgetragen, die Beklagte habe bei der Gewährung des Darlehens gewußt, daß die L-Werke konkursreif gewesen seien. Dennoch habe sie den Klägern abgeraten, einen Konkursantrag zu stellen, und ihnen durch Bewilligung des Darlehens ohne eigene genaue Prüfung der Kreditfähigkeit des Unternehmens sowie durch dessen Unterstellung unter die Leitung eines fachunkundigen Treuhänders neue Schulden aufgebürdet. Die Hergabe des Darlehens habe die Beklagte davon abhängig gemacht, daß die Kläger von der Geschäftsführung ausgeschlossen wurden. Sie seien von den Maßnahmen der Beklagten und über den Geschäftsgang des Unternehmens nicht unterrichtet worden. Ihre Beschränkung sei so weit gegangen, daß ihnen der Treuhänder am 5. März 1955 das Betreten des Betriebsgeländes untersagt habe.

Die Kläger haben die in der Urkunde vom 16. März 1955 abgegebenen Erklärungen angefochten, weil sie von der Beklagten arglistig getäuscht worden seien. Die Täuschung erblickten sie darin, daß die Beklagte ihnen verschwiegen habe, sie habe die L-Werke nicht sanieren, sondern die verlustreichen Bauten für die westdeutschen Besteller auf Kosten der Kläger fertigstellen lassen wollen.

Die Kläger haben weiter eingewandt, die Kündigung des Darlehens sei nicht gerechtfertigt gewesen. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens habe sich von März bis Juli 1955 nicht wesentlich verschlechtert. Die Konkursreife habe bereits im Herbst 1954 bestanden. Auch die Berufung der Beklagten auf Zinsrückstände gehe fehl. Am 15. Juni 1955 seien erstmals Zinsen fällig geworden. Sie hätten höchstens 2.926,05 DM betragen. Die Zinsschuld sei dadurch gedeckt gewesen, daß die Beklagte einen Teilbetrag von 4.930,17 IM des Darlehens nicht ausgezahlt habe. Die Beklagte habe es auch sonst so gehalten, daß sie die Zinsen mit der Darlehensschuld verrechnet habe. Die Beklagte habe die rechtzeitige Zahlung der Zinsen ferner dadurch verhindert, daß sie verlangt habe, alle Gelder müßten zur Fertigstellung der im Bau befindlichen Schiffe verwendet werden. Die Kündigung stelle ferner eine unzulässige Rechtsausübung dar. Auch aus öffentlichrechtlichen Gründen sei sie nicht möglich.

Endlich haben die Kläger gegenüber den Ansprüchen der Beklagten aus der Urkunde vom 16. März 1955 mit Schadensersatzansprüchen in mindestens der gleichen Höhe aufgerechnet. Hierzu haben sie vorgetragen, durch das Verhalten des Treuhänders und der Beklagten seien ihnen gewinnbringende Aufträge in Höhe von 1,3 Millionen DM entgangen. Ihre Schuldenlast habe sich um rund 200.000 DM erhöht. Durch die gegen das Sanierungsabkommen verstoßende Kündigung des Darlehens

und die darauf folgende Vollstreckung seien ihnen weitere erhebliche Vermögenswerte genommen und der Firmenwert zerschlagen worden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist den Behauptungen der Kläger im einzelnen entgegengetreten. Eine unzulässige Knebelung der Kläger hat sie in Abrede gestellt, weil die Darlehensbedingungen nicht übermäßig schwer gewesen, für das Darlehen keine Sicherheiten verlangt worden seien und die Kläger sich freiwillig der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hätten. Eine Täuschung der Kläger hat die Beklagte bestritten. Hierzu hat sie vorgebracht, sie habe tatsächlich die Absicht gehabt, durch Gewährung neuen Kredits zur Sanierung der I-~~W~~-Werke beizutragen. Den Treuhänder hätten die Kläger, nicht sie, bestellt. Für dessen Handlungen sei sie nicht verantwortlich. Die Kündigung des Darlehens sei berechtigt gewesen, weil die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich erheblich verschlechtert habe. Eine Verrechnung der rückständigen Zinsen mit dem noch nicht ausgezahlten Teil des Darlehens sei nicht möglich gewesen, weil sie mit Recht vom Darlehensvertrage zurückgetreten sei. Die zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzansprüche seien unbegründet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Kammergericht die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 16. März 1955 wegen der jeweils fälligen Zins- und Tilgungsraten für unzulässig, wegen der weiter geschuldeten Beträge aber für unzulässig erklärt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt, die Beklagte mit dem Antrage, das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen, die Kläger mit dem Ziele, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde insgesamt für unzuläs-

sig zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, die ihr aus der Urkunde erteilten Ausfertigungen an sie herauszugeben. Die Parteien beantragen ferner, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Kläger wenden sich mit der auf die §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 795, 797 Abs. 4, 767 ZPO gestützten Klage gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 16. März 1955.

1) In ihrer Revision machen sie erneut geltend, die Darlehensgewährung durch die Beklagte verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Nichtigkeit des Darlehensvertrages folgern sie einmal daraus, daß die Beklagte, der bei der Darlehenszusage die Konkursreife der L-Werke bekannt gewesen sei, mit hoher Wahrscheinlichkeit damit habe rechnen müssen, sie würden bei der Geschäftslage des Unternehmens zur Erfüllung der ihnen gestellten Bedingungen, insbesondere zur alsbaldigen Aufnahme des Zinsendienstes, nicht imstande sein. Als weiteren Grund für die Nichtigkeit der Darlehensabrede führen sie die wesentliche Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und ihren nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften unzulässigen Ausschluß von der Geschäftsführung an.

Das Kammergericht hat diese Gesichtspunkte bis auf den zuletzt vorgebrachten eingehend geprüft. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte bei der Darlehensbewilligung zwar leichtfertig gehandelt habe, weil sie sich hierbei ohne eigene Prüfung und, ohne einen fachkundigen Berater hinzuzuziehen, auf die Empfehlungen des im Schiffbau nicht sachverständigen Treuhänders verlassen habe, daß aber der Darlehensvertrag nicht als nichtig anzusehen sei.

Diese Ausführungen, die sich hauptsächlich auf dem der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen tatsächlichen Gebiet bewegen, lassen einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Allerdings könnten die von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkte mindestens in ihrer Gesamtheit eine unzulässige Knebelung der Kläger und damit die Nichtigkeit der bei solcher Sachlage in der Urkunde vom 16. März 1955 eingegangenen Verpflichtungen ergeben. Nach den von den Parteien vorgetragenen und vom Berufungsgericht festgestellten besonderen Umständen ist das jedoch nicht der Fall.

a) Daß die offene Handelsgesellschaft, als sie im Herbst 1954 mit der Beklagten in Verhandlungen trat, konkursreif war, ist nicht nur der Beklagten, sondern allen Beteiligten bekannt gewesen. Ebenso entsprach es aber dem Wunsche aller Beteiligten, dem Unternehmen durch ein Stillhalteabkommen mit den Gläubigern sowie durch Zuführung neuer Mittel und gewinnbringender Aufträge die Möglichkeit zum Weiterarbeiten und zur allmählichen Tilgung seiner Schulden zu geben. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat auch die Beklagte an die Sanierung der L-Werke geglaubt. Anderenfalls wäre es auch unter Berücksichtigung ihres Interesses an der Fertigstellung der von ihr mitfinanzierten Bauten unverständlich gewesen, daß sie jenen einen neuen erheblichen Kredit gewährte. Die Kläger aber sind zur Aufnahme des Darlehens nicht gezwungen worden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts stand es ihnen - entgegen ihrer anders lautenden Einlassung im zweiten Rechtezuge - frei, ob sie, als sich im Herbst 1954 die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herausstellte, Konkurs anmeldeten oder ein Vergleichsverfahren beantragten oder ob sie sich auf den Versuch einließen, durch Zuführung weiterer Mittel und Ausführung neuer gewinnbringender Aufträge eine außergerichtliche Bereinigung ihrer Schulden herbeizuführen, zumal weitere

Sicherheiten von ihnen nicht gefordert wurden. Angesichts der tatsächlich bestehenden Verdienstmöglichkeiten konnte auch im Hinblick auf die Verschuldung der Gesellschaft damit gerechnet werden, daß bei besserer Kalkulation und sachgemäßer Betriebsgestaltung die an sich nicht ungünstigen Bedingungen für die Gewährung des Betriebsmittelkredits erfüllt werden würden. Der von der Revision der Kläger angeführte, vom Reichsgericht (RGZ 147, 344, 347) mit Recht als sittenwidrig bezeichnete Tatbestand ist danach hier nicht gegeben. Auch liegen, wie das Berufungsgericht bereits dargelegt hat, die Voraussetzungen, unter denen der Bundesgerichtshof Kredit- und Übereignungsverträge von Banken als sittenwidrig angesehen hat (vgl. z.B. BGHZ 10, 228, 231 ff), hier nicht vor.

b) Dem Kammergericht ist weiterhin darin beizutreten, daß die von der Beklagten gestellte Bedingung, der Betrieb der L--Werke sei einem Treuhänder zu unterstellen, nicht den guten Sitten widerspricht. Wie das Berufungsgericht als gerichtsbekannt hervorhebt, ist die Bestellung eines den Gläubigern genehmen Treuhänders bei derartigen Sanierungsversuchen häufig. Mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte bei den Lahe-Werken bereits erhebliche Mittel angelegt hatte und im Begriff stand, diesen weitere hohe Kredite ohne zusätzliche Sicherheiten zu gewähren, war das Verlangen der Beklagten auch gerechtfertigt. Die Kläger hatten sich, wie sie selbst zugegeben haben, den durch die Erweiterung ihres Betriebes an sie gestellten Anforderungen in kaufmännischer und technischer Hinsicht nicht gewachsen gezeigt. Andererseits lagen genügend Aufträge vor, die bei sachgemäßer Kalkulation und Ausführung für die Gesellschaft gewinnbringend gestaltet werden konnten. Deshalb wollte man ersichtlich durch vertragliche Vereinbarungen zu einer ähnlichen Beaufsichtigung des Unternehmens kommen, wie sie im Falle eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses dem Vergleichsverwalter und

dem Sachwalter zukommen. Gegen eine solche Regelung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

c) Die Kläger haben in ihrem Schreiben vom 30. November 1954 an die Beklagte erklärt, sie seien sich darüber im Klaren, daß sie damit auf bestimmte Zeit der Geschäftsführung entsagten. Sie haben sich ferner nach § 1 Abs. 2 des Treuhandvertrages aller Verfügungen über das Firmenvermögen begeben und sich verpflichtet, den Treuhänder als alleinigen Geschäftsführer in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im weiteren Verlauf seiner Tätigkeit hat sie der Treuhänder mit Schreiben vom 5. März 1955 gebeten, sich nicht nur jeder Einflußnahme auf das Unternehmen zu enthalten, sondern künftig auch den Betrieb ohne seine Erlaubnis nicht mehr zu betreten. Daß die Kläger dadurch über das vertretbare Maß hinaus in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt worden seien, kann nach Lage der Umstände nicht anerkannt werden.

Hatten sich die Kläger einmal entschlossen, das von ihnen gegründete Unternehmen ungeachtet seiner arbeitsmäßig ungünstigen Lage und seiner starken Verschuldung unter Inanspruchnahme fremder Mittel fortzuführen, so mußten sie auch die damit verbundenen Beschränkungen in Kauf nehmen. Daß der von ihnen auf Verlangen der Beklagten bestellte Treuhänder, sollte er ungehindert im Interesse der Sanierung des Betriebes tätig sein, sie in der Ausübung ihrer Geschäftsführung erheblich beschränken würde, entsprach nicht nur dem natürlichen Verlauf der Dinge, sondern haben die Kläger in ihrer Erklärung vom 30. November 1954 auch selbst zugestanden. Ein Sittenverstoß läge in der Einschränkung ihrer Befugnis, für die Gesellschaft zu handeln, nur dann, wenn die Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit von ihnen erzwungen worden oder wenn sie durch die Sachlage nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Das aber haben die Kläger nicht behauptet. Sie

haben sich vielmehr in Erkenntnis ihres kaufmännischen und technischen Versagens und, um die ihrem Unternehmen drohenden Gefahren abzuwenden, aus freien Stücken mit der Bestellung eines Treuhänders und der zeitweiligen Beschränkung ihrer Befugnisse einverstanden erklärt. Wenn die spätere Entwicklung ihre Hoffnung, nach Sanierung der Gesellschaft die Geschäftsführung wieder selbständig ausüben zu können, schließlich zunichte gemacht hat, so ändert dies nichts daran, daß sie die nach Lage der Sache gerechtfertigten, beschränkenden Maßnahmen freiwillig auf sich genommen haben, daß in dieser Beschränkung also kein Verstoß gegen die guten Sitten liegt.

Ob die Ansicht der Revision der Kläger, es sei unzulässig, alle Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von der Geschäftsführung auszuschließen, zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben (vgl. hierzu OGHZ 4, 241, 242; Baumbach-Duden 12. Aufl. Anm. 2 B zu § 114 HGB; ferner Weipert in RGRK z. HGB Anm. 9 zu § 114 und Anm. 4 zu § 125); jedenfalls läßt sich daraus nichts für die Nichtigkeit derartiger Beschränkungen nach § 138 Abs. 1 BGB herleiten. Daß die Beklagte auf die Kläger in dieser Richtung einen Zwang ausgeübt habe, wie die Revision anführt, steht im Widerspruch zu dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt. Danach haben sich die Kläger den mit der Bestellung des Treuhänders verbundenen Beschränkungen im Interesse der Sanierung ihres Unternehmens freiwillig unterworfen.

2) Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht eine arglistige Täuschung der Kläger durch die Beklagte verneint. Der in den Tatsacheninstanzen festgestellte Sachverhalt läßt keine Anhaltspunkte dafür erkennen, daß die Beklagte bei der Hingabe des Darlehens nicht die Absicht gehabt habe, zur Gesundung des Unternehmens der Kläger beizutragen, son-

11
dern nur darauf ausgegangen sei, die Fertigstellung der von ihr mitfinanzierten Bauvorhaben westdeutscher Besteller zu ermöglichen. Die Kläger sind in ihrer Revision auf diesen Punkt auch nicht mehr zurückgekommen.

3) Das Kammergericht ist der Auffassung, die Beklagte könne das Darlehen nicht auf Grund der in der Schuldurkunde enthaltenen Verfallklauseln vorzeitig zurückverlangen. Diese Ansicht begründet es wie folgt:

Sofern Abschnitt A 5 b der Schuldurkunde sich überhaupt auf Zinszahlungen beziehe, setze er voraus, daß die Leistung schuldhaft unterblieben sei. Hieran fehle es, weil der Treuhänder am Fälligkeitstage (15. Juni 1955) davon habe ausgehen können, die Beklagte werde die nicht gezahlten Zinsen von dem noch ausstehenden Darlehensbetrage abziehen, und weil der Rücktritt vom Darlehensvertrage damals noch nicht erklärt worden sei.

Die Beklagte könne das Verlangen auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ferner nicht darauf stützen, daß die allgemeine Lage des Unternehmens den Kredit als gefährdet habe erscheinen lassen (A 5 d der Schuldurkunde). Diese Vertragsklausel sei dahin zu verstehen, daß die Gefährdung des Darlehens durch eine nach dessen Zusage eintretende wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse der Schuldner hervorgerufen sein müsse. Daran fehle es hier. Die Verschuldung der L...-Werke habe sich zwar zwangsläufig erhöhen müssen, weil diese bis zum 20. Juli 1955 nur verlustbringende Bauten ausgeführt hätten, neue Bauaufträge aber nicht erteilt oder zurückgezogen worden seien. Andererseits zeige die Stundung des Darlehens bis Mitte 1957 und das Stillhalteabkommen mit den übrigen Gläubigern, daß die Beteiligten davon ausgegangen seien, daß die Schuldner vor diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sein würden, das Darlehen zurückzuzahlen.

In Wirklichkeit sei das Darlehen von Anfang an gefährdet gewesen; die zunehmende Verschuldung habe daran nichts Wesentliches mehr geändert. Nur mangels gehöriger Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaft habe die Beklagte erst aus dem Schreiben des Treuhänders vom 4. Juni 1955 und seinen späteren Berichten erkannt, daß der Kredit von Anfang an sowohl zwecklos als auch gefährdet gewesen sei. Ebenso habe die spätere Zahlungseinstellung der L- Werke das Darlehen nicht mehr weiter gefährden können.

In der Folgezeit habe sich die Lage der Kläger zwar insofern wesentlich geändert, als die L- Werke aufgelöst worden seien. Aber auch das habe die Beklagte nicht berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Darlehens zu fordern. Der Umstand, daß den Klägern nicht private, sondern öffentliche Mittel gewährt worden und daß Anlaß hierzu nicht nur die privaten Belange der L- Werke, sondern sehr wesentlich auch öffentliche Interessen gewesen seien, berech- tige zu der Auslegung, daß die in der Schuldurkunde vorgesehene Verfall- klausel für die Zeit vor dem 15. Juni 1957 nicht habe gelten sollen. Jedenfalls stelle das Verlangen auf sofortige Rück- zahlung eine unzulässige Rechtsausübung dar (§ 242 BGB). Die Kreditgewährung stehe in engem Zusammenhang mit dem Stundungsvergleich. Dieser sei ohne das Darlehen der Be- klagten nicht möglich gewesen. Die Beteiligten seien davon ausgegangen, daß die Sanierung der L- Werke etwa drei Jahre beanspruchen werde. Die Beklagte könne deshalb, nachdem sie den bei der Darlehensgewährung gemachten Fehler erkannt habe, den Kredit nicht schon nach wenigen Monaten zurück- verlangen. Dadurch schädige sie die Kläger und deren Gläu- biger, die sich auf die Darlehensgewährung aus öffent- lichen Mitteln für drei Jahre verlassen hätten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind teils rechtsirrtümlich, teils stehen sie im Widerspruch zu dem Sinn und Zweck des hier vorliegenden Rechtsgeschäfts.

a) Wie in dem angefochtenen Urteil nicht verkannt wird, haben die I-Werke die am 15. Juni 1955 fällige Zinszahlung von rund 2.900 DM auf das Darlehen von 200.000 DM nicht geleistet. Nach A 5 b der Bedingungen der Schuldurkunde war die Beklagte berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen, wenn die Schuldner mit einer ihnen obliegenden Leistung länger als zwei Wochen im Rückstande blieben. Ob diese Bedingungen infolge formularmäßiger Ausgestaltung und Allgemeingültigkeit auch in der Revisionsinstanz frei auslegbar sind, wie die Beklagte in ihrer Revision meint, bedarf keiner Erörterung. Denn daß sich diese Bestimmung auch auf Zinsleistungen bezieht, ist nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang so eindeutig, daß eine andere Auslegung nicht möglich ist. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts gerieten die Schuldner mit der Zinszahlung am 15. Juni 1955 auch in Verzug. Einer Mahnung bedurfte es nicht, weil für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war (§ 284 Abs. 2 BGB). Da die Schuldner Geld, also einen der Gattung nach bestimmten Gegenstand, schuldeten, hatten sie die Nichtleistung, auch ohne daß ihnen ein Verschulden zur Last fiel, zu vertreten (§ 279 BGB).

Damit waren die Voraussetzungen des Verzuges und zugleich die der vorzeitigen Fälligkeit des Darlehens gemäß Abschnitt A 5 b der Schuldurkunde gegeben. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Treuhänder habe davon ausgehen dürfen, die Beklagte werde die Zinsen von dem noch nicht ausbezahlten Darlehensrest abziehen, ist mit dem festgestellten Inhalt der Darlehensbedingungen nicht vereinbar. Da eine

Befriedigung der Beklagten durch Aufrechnung nach A 4 der Schuldurkunde ausgeschlossen war, hatten die Schuldner auch keinen Anspruch auf eine solche Verrechnung. Im übrigen haben die Kläger nicht einmal behauptet, daß der Treuhänder der Beklagten eine entsprechende Mitteilung gemacht hat.

Hiernach lagen die Voraussetzungen, unter denen die Beklagte die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens beanspruchen konnte, schon wegen der unterlassenen Zahlung der am 15. Juni 1955 fälligen Zinsen vor. Erst recht muß dies aber für den Zeitpunkt gelten, in dem die ersten Tilgungsraten fällig wurden.

b) Dem Kammergericht kann auch insofern nicht gefolgt werden, als es annimmt, die Beklagte könne die sofortige Fälligkeit des Darlehens nicht deshalb geltend machen, weil die allgemeinen Verhältnisse der L-Werke den Kredit als gefährdet erscheinen ließen (A 5 d der Schuldurkunde). Es glaubt auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Berichts der D R- und T-AG vom 9. November 1955 nicht feststellen zu können, daß sich die wirtschaftliche Lage der L-Werke und der Kläger in der Zeit vom 16. März - richtig wohl vom 2. März 1955, dem Tage der Darlehenszusage - bis zum 20. Juli 1955 wesentlich verschlechtert habe.

Hierbei übersieht das Berufungsgericht einmal, daß die durch Kredite der Beklagten von insgesamt 250.000 DM wieder liquide gewordenen L-Werke nach dem Schreiben des Treuhänders vom 4. Juni 1955 infolge von Umständen, die bei dem Sanierungsversuch offenbar nicht erkannt worden sind, erneut in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Seine Auslegung, die in der Schuldurkunde vom 16. März 1955 vereinbarte Verfallklausel gelte nicht bis zum 15. Juni 1957, dem Fällig-

keitstermin der ersten Rückzahlung auf das Darlehen, ist daher schon angesichts der mit dem Schreiben der Beklagten vom 20. Juli 1955 eingetretenen Veränderung der Verhältnisse rechtlich kaum vertretbar. Eine derartige Abrede wurde jedenfalls völlig überholt, als die Beklagte das Verlangen des Treuhänders auf Bereitstellung weiterer Mittel ablehnte, als neue Bauaufträge von der öffentlichen Hand nicht mehr erteilt wurden, die L-Werke ihren Verpflichtungen endgültig nicht mehr nachkommen konnten, als die Vollstreckungen begannen, die Werke den Betrieb einstellten und der Konkursantrag eines Gläubigers mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Berufungsgericht will die sofortige Fälligkeit des Darlehens allerdings sogar, für die Zeit nach dem 20. Juli 1955 nicht gelten lassen. Die dafür gegebene Begründung, das Darlehen sei schon vor der endgültigen Zahlungseinstellung gefährdet gewesen, läßt die Bedingungen der Schuldurkunde unberücksichtigt. Sie steht auch mit den eigenen Ausführungen im angefochtenen Urteil nicht im Einklang, daß die wirtschaftliche Lage eines konkursreifen Unternehmens sich durch Vermehrung der Schulden und durch Verringerung der den Gläubigern in Aussicht stehenden Konkursquote sehr wohl verschlechtern könne. Wollte man der Ansicht des Berufungsgerichts folgen, so könnte ein Gläubiger, der einem Schuldner in Kenntnis seiner ungünstigen Vermögensverhältnisse einen Kredit zur Stützung seines Unternehmens in Aussicht stellt, das Darlehensversprechen selbst dann nicht widerrufen, wenn der Schuldner bis zur Darlehensgewährung in völligen Vermögensverfall gerät. Dieses Ergebnis widerspricht nicht nur der Vorschrift des § 610 BGB. Es trägt auch der in den Tatsacheninstanzen festgestellten Entwicklung der Verhältnisse der Schuldner nicht genügend Rechnung. Danach hat sich die Beklagte zu einer weiteren Kreditgewährung an die L-Werke entschlossen, weil sie auf Grund ihrer und des Treuhänders Prüfungen

die Überzeugung gewann, der Betrieb werde auf Grund der ihm zugeführten neuen Mittel und Bauaufträge in der Lage sein, die in der Herstellung befindlichen Schiffe vollends fertigzustellen und seine Schulden allmählich abzutragen. Auch wenn sich die Beklagte über die wirkliche Lage der Gesellschaft geirrt und das Darlehen einem tatsächlich nicht sanierungsfähigen Unternehmen gegeben haben sollte, würde sie der Umstand, daß der Betrieb schließlich ganz zum Erliegen kam und ein Konkursverfahren mangels Masse nicht durchführbar war, berechtigen, von der Verfallklausel des Abschnitts A 5 d der Schuldurkunde Gebrauch zu machen. Anderenfalls wäre diese Bestimmung der Darlehensbedingungen völlig bedeutungslos gewesen, was nach Lage der Sache nicht angenommen werden kann.

c) Auch die sonstigen in der Revision der Kläger und in dem angefochtenen Urteil angeführten Gründe stehen dem Recht der Beklagten, die sofortige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen, nicht entgegen.

aa) Der Umstand, daß die Beklagte ihr zur Verfügung gestellte öffentliche Mittel vergibt und daß sie dies auch zur Förderung öffentlicher Interessen, hier der Belebung der Berliner Wirtschaft, tut, macht sie nicht zu einem sog. beliehenen Unternehmen und die Darlehenszusage vom 2. März 1955 nicht zu einem grundsätzlich unwiderruflichen, begünstigenden Verwaltungsakt. Das Vorbringen der Parteien in den Tatsacheninstanzen enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte bei der Vergebung der öffentlichen Mittel als Hoheitsträger aufgetreten ist. Die Kläger sind auch der Darstellung der Beklagten nicht entgegengetreten, sie sei als Aktiengesellschaft sowie nach der Zusammensetzung und dem Stimmrecht ihrer Aktionäre ein privatrechtliches Unternehmen und gewähre Darlehen, auch soweit sie aus öffentlichen Mitteln stammten, rein bankmäßig.

Bei dieser Sachlage vertritt das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Ansicht, daß die bewußte Einschaltung der Beklagten als eines Bankinstituts ohne öffentlichrechtliche Befugnisse und die Vergebung der Gelder in Form eines Darlehens sichere Anzeichen für den privatrechtlichen Charakter der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen sind.

bb) Dem Berufungsgericht kann nicht darin gefolgt werden, daß die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde vom 16. März 1955 wegen der noch nicht fälligen Zins- und Tilgungsleistungen unzulässig sei, weil dem Verlangen der Beklagten auf sofortige Rückzahlung des gesamten Darlehens mit Rücksicht auf den Ursprung des ausgeliehenen Geldes und die mitsprechenden öffentlichen Interessen der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenstehe. Ob die Zwangsvollstreckungsgegenklage begründet ist, richtet sich nach den Verhältnissen zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz. Zu diesem Zeitpunkt aber waren nicht nur zahlreiche Zins- und eine Reihe von Tilgungsraten fällig, sondern die L-Werke hatten ihren Betrieb vollständig eingestellt, und die Kläger waren durch Zwangsvollstreckungen in ihr persönliches Vermögen völlig zahlungsunfähig geworden.

Wie unter diesen Umständen die Geltendmachung des Rechts auf sofortige Rückzahlung des Darlehens gegen Treu und Glauben ^{verstossen} oder gar, wie die Kläger in ihrer Revision ausführen, der Rückzahlungsanspruch der Beklagten ganz entfallen soll, ist unerfindlich. Das Berufungsgericht und zum Teil auch die Kläger weisen in diesem Zusammenhange wiederholt darauf hin, daß die Beklagte bei der Gewährung des Kredits die Konkursreife der L-Werke gekannt, daß sie bei der Darlehenszusage leichtfertig und privatrechtlich gesehen auf eigene Gefahr gehandelt habe. Ob die zweite Annahme

zutrifft, kann auf sich beruhen. Denn wenn die Beklagte bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Schuldner tatsächlich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hätte vermissen lassen, würde dies unter Umständen den staatlichen Stellen, von denen die Beklagte mit öffentlichen Mitteln ausgestattet worden ist, einen Anspruch auf Ersatz des dadurch eingetretenen Schadens geben. Die Tatsache, daß die Beklagte bei der Hergabe öffentlicher Mittel an die L--Werke allzu sorglos verfahren sein sollte, kann aber nicht zu einem Leistungsverweigerungsrecht der Schuldner gegenüber dem Darlehensgeber führen. Auch der Hinweis der Kläger auf das Vorliegen öffentlicher Interessen versagt hier. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist ihnen der Kredit keineswegs aufgedrängt worden, sondern sie haben sich selbst und durch ihren Treuhänder eifrig darum bemüht. Soweit die Beklagte wesentliche Vorsichtsmaßnahmen unterlassen hat, berührt das weder ihren Rückzahlungsanspruch noch das Recht, von der Verfallklausel der Schuldurkunde Gebrauch zu machen; denn es besteht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der Darlehensgeber bei Verlust des Rückgewähranspruchs gehalten ist, die Kreditwürdigkeit seines Schuldners zu prüfen. Auch bei der Vergebung öffentlicher Gelder kann eine so weitgehende Verpflichtung des Darlehensgebers regelmäßig nicht anerkannt werden. Sie wird von keiner gesetzlichen Vorschrift gefordert; sie stellte eine Überspannung der Fürsorgepflicht des Staates dar, würde zu einer nicht gerechtfertigten Verschiebung der Verantwortung führen und der Interessenlage der am Darlehensgeschäft Beteiligten zuwiderlaufen.

cc) Dem Anspruch der Klägerin auf sofortige Rückzahlung des Darlehens steht ferner nicht entgegen, daß die übrigen Gläubiger der L--Werke, soweit ihre Forderungen den Betrag von 200 DM überstiegen, sich mit Rücksicht auf den Sanierungsversuch der Beklagten mit einer längeren zinslosen

Stundung ihrer Ansprüche einverstanden erklärt hatten. Das Berufungsgericht will hieraus ein Leistungsverweigerungsrecht der Kläger bis zur jeweiligen Fälligkeit der Zins- und Tilgungsraten herleiten. Es übersieht jedoch, daß die Beklagte, wie es in anderem Zusammenhange festgestellt hat, an dem Stundungsvergleich nicht beteiligt war, daß die Darlehensgewährung auch nicht, wie die Kläger ausgeführt haben, Teil eines zwischen ihnen und ihren Gläubigern einschließlich der Beklagten geschlossenen Gesamtabkommens war. Vielmehr war das Zustandekommen einer Stundungsabrede, wie aus der Darlehenszusage der Beklagten vom 2. März 1955 hervorgeht, nur eine der Voraussetzungen für die weitere Kreditgewährung.

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben im Hinblick auf die an dem Stundungsvergleich beteiligten Gläubiger liegt also nicht darin, daß die Beklagte nach Eintritt des Verzuges mit der Zahlung der Zins- und Tilgungsraten sowie aus anderen Gründen die sofortige Rückzahlung des Darlehens beansprucht. Einen so begründeten Einwand könnten die Kläger auch nicht geltend machen. Es kommt hinzu, daß sich die Sanierung der L-~~W~~-Werke im Zeitpunkt der Rückforderung des Darlehens als aussichtslos erwiesen hatte. Damit gewannen die an dem Stillhalteabkommen beteiligten Gläubiger, die nun nicht mehr auf eine Befriedigung aus den laufenden Geschäften des Unternehmens hoffen konnten, ebenfalls ihre Handlungsfreiheit zurück.

dd) Die Revision der Kläger erblickt eine Verletzung des § 286 ZPO darin, daß der Berufungsrichter über die in das Zeugnis des Prokuristen Matthias und des Betriebsleiters Sc~~W~~ gestellten Behauptungen der Kläger keinen Beweis erhoben habe, die öffentliche Hand habe den L-~~W~~-Werken später bestätigt, man habe damit gerechnet, daß "die aus einem Experimentierfonds gegebenen Gelder à fonds perdu gegeben" sein könnten (Schriftsatz der Kläger vom 22. November 1956 S. 2)

In der Nichterhebung der angebotenen Beweise liegt kein Verfahrensverstoß. Das Berufungsgericht hat die Richtigkeit jener Behauptungen unterstellt. Es bezeichnet das Vorbringen der Kläger jedoch als nicht schlüssig, weil die unter Beweis gestellten Äußerungen unverbindlich gewesen seien und nur hätten besagen sollen, daß diese Gelder in Zukunft vielleicht als verloren angesehen werden würden. Hätte man das Darlehen von vornherein als verlorenen Zuschuß angesehen, so meint das Berufungsgericht, hätte es der Ausstellung einer formellen Schuldurkunde nicht bedurft. Das Kammergericht hat damit nicht, wie die Revision meint, eine angebliche Äußerung ausgelegt, sondern ist, wie der Zusammenhang seiner Ausführungen erkennen läßt, von der Richtigkeit der unter Beweis gestellten Behauptung ausgegangen. Im übrigen hat es sich ohne Rechtsverstoß auf den Standpunkt gestellt, daß das tatsächliche Handeln der Beklagten den Behauptungen der Kläger zuwidergelaufen ist.

4) Gegenüber dem Darlehensrückforderungsanspruch der Beklagten haben die Kläger vorsorglich mit Schadensersatzansprüchen aufgerechnet, die ihnen auf Grund der unberechtigten Maßnahmen der Beklagten zuständen. Im Hinblick auf das in Abschnitt A 4 der Schuldurkunde vom 16. März 1955 enthaltene Aufrechnungsverbot haben sie in der Verhandlung über die Revision erklärt, ihr Anspruch auf Schadensersatz müsse nach § 249 BGB dazu führen, daß die Beklagte von vornherein keine Darlehensforderung gegen sie erworben habe; die insoweit erhobenen Einwände der Kläger richteten sich also gegen den Grund des gegen sie geltend gemachten Anspruchs.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Verteidigung rechtlich möglich ist. Jedenfalls ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die von den Klägern vorgetragenen Ansprüche nicht gerechtfertigt sind.

a) Ihren Schadensersatzanspruch haben die Kläger einmal damit begründet, daß die Beklagte ihnen im Herbst 1954 von einem Konkurs- oder Vergleichsantrag abgeraten und sie zur Bestellung des zur Leitung eines Schiffbaubetriebes weder fachlich noch kaufmännisch geeigneten Treuhänders Dr. von Stockum veranlaßt habe, der für den weiteren Verfall der Lahe-Werke verantwortlich zu machen sei.

Nach den ohne Verfahrensverstöß getroffenen Feststellungen des Kammergerichts ist es nicht richtig, daß die Beklagte die Kläger zur Bestellung des Treuhänders Dr. von St. genötigt und ihnen abgeraten hat, für die Gesellschaft Konkurs anzumelden. Vielmehr hat die Beklagte die Gewährung des Darlehens von der Bestellung eines ihr und den beteiligten staatlichen Stellen genehmen Treuhänders abhängig gemacht, die Auswahl des Treuhänders und ihre sonstigen Entschlüsse aber den Klägern überlassen. Daß dieses Verhalten der Beklagten nicht zum Schadensersatz verpflichtet, besonders nachdem die Kläger sich zur sachgemäßen Leitung des Unternehmens zugegebenermaßen als nicht befähigt erwiesen hatten, bedarf keiner Erörterung. Die Beklagte kann daher für ein etwaiges Versagen des Treuhänders nicht verantwortlich gemacht werden. Abgesehen davon haben die Kläger weder näher angegeben noch unter Beweis gestellt, daß, wenn ein nach ihrer Ansicht geeigneter Treuhänder eingesetzt worden wäre, eine Sanierung der L.-Werke mit den von der Beklagten gegebenen Mitteln möglich gewesen wäre.

b) Die Kläger werfen der Beklagten vor, sie sei bei der Prüfung der Sanierungsmaßnahmen unsachgemäß verfahren. Hätte sie die wirtschaftlichen Verhältnisse der L.-Werke gründlich und unter Hinzuziehung von Fachleuten untersuchen lassen, so wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer erneuten Darlehensgewährung und somit auch zu keinen weiteren Schäden für sie gekommen.

Ein hierauf gestützter Schadensersatzanspruch setzt eine vertragliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber den Klägern voraus, ihrem Darlehensgesuch erst nach sachgemäßer Prüfung ihrer Vermögenslage zu entsprechen. Daß hiervon auch unter den vorliegenden Umständen nicht die Rede sein kann, ist bereits oben zu 3 c) bb) ausgeführt worden. Der Vortrag der Parteien in den Tatsacheninstanzen ergibt insbesondere nichts darüber, daß die Beklagte neben ihrer Darlehenszusage irgendwelche Verpflichtungen zu einer sachgemäßen Vorbereitung der Sanierung der L-~~W~~-Werke übernommen hat.

c) Die Revision der Kläger will aus dem Schreiben des Treuhänders vom 12. Juli 1955 ein Verbot der Beklagten, Neubauten aufzulegen, entnehmen. Hieraus sowie aus der Unterstellung, eine solche Anordnung sei durch die Sachlage nicht gerechtfertigt gewesen, folgern die Kläger eine Vereitelung des Sanierungsplans und eine Pflicht der Beklagten, ihnen den durch den Zusammenbruch der L-~~W~~-Werke entstandenen Schaden zu ersetzen.

Auch mit dieser Begründung können Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte nicht erhoben werden. Daß die Beklagte die Auflegung von Neubauten verhindert habe, ist in den Tatsacheninstanzen in dieser Form nicht behauptet worden. Das Vorbringen der Kläger geht vielmehr lediglich dahin, die Beklagte habe die zur Finanzierung der Neubauten erforderlichen Kredite nicht gewährt oder zurückgezogen. Aus welchem Rechtsgrunde die Beklagte den Klägern gegenüber verpflichtet gewesen sein soll, den Bestellern von Schiffsneubauten Kredite zu geben oder zu belassen, haben die Kläger nicht dargelegt. Soweit die Kläger selbst betroffen sind, ergibt sich das Gegenteil aus der Darlehenszusage der Beklagten vom 2. März 1955. Das von der Revi-

sion der Kläger in Bezug genommene Schreiben des Treuhänders vom 12. Juli 1955 liegt zeitlich nach dessen Mitteilung vom 4. Juni 1955, nach der die Liquidität des Unternehmens ohne Zuführung neuer Gelder nicht aufrecht zu erhalten sei. Da die Beklagte zur Hingabe weiteren Kredits weder verpflichtet noch bereit war, mußte sie mit einem baldigen Zusammenbruch der L-Werke rechnen. Es entsprach daher einem Gebot der Vorsicht, in Schiffneubauten, deren Fertigstellung angesichts der wirtschaftlichen Lage der Werft als ausgeschlossen gelten mußte, nicht noch neue Mittel anzulegen. Jedenfalls stellt es selbst bei weitester Auslegung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen keine Vertragsverletzung der Beklagten dar, wenn sie nach dem Schreiben des Treuhänders vom 4. Juni 1955 keine neuen Kredite für Schiffneubauten mehr bewilligt hat. Damit entfällt auch eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus diesem Gesichtspunkt.

5) Nach alledem kann der Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe keinen Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens, ebensowenig gefolgt werden wie der Ansicht der Kläger, ein Rückgewähranspruch der Beklagten bestehe überhaupt nicht. Vielmehr lassen das unstreitige Parteivorbringen und die Feststellungen des Berufungsgerichts schon jetzt die Schlußfolgerung zu (§ 565 Abs. 3 ZPO), daß die Beklagte wegen der Rückstände an Zins- und Tilgungsraten sowie wegen des späteren Zusammenbruchs der L-Werke berechtigt ist, aus der Schuldurkunde vom 16. März 1955 in vollem Umfange zu vollstrecken. Daher ist die angefochtene Entscheidung, in der die Ansprüche der Beklagten aus Abschnitt A 5 der Schuldurkunde vom 16. März 1955 verneint worden sind, auf die Revision der Beklagten aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des

Landgerichts zurückzuweisen. Da den Klägern gegen die Beklagte auch keine Schadensersatzansprüche zustehen, greifen weder ihre Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch noch ihre Aufrechnung gegenüber dem Darlehensrückforderungsanspruch durch. Die Revision der Kläger ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Glanzmann Scheffler Rietschel Heimann-Trosien Dr.Winkelman